§ 6 Allgemeine Prüfungsanforderungen

[1]Im wissenschaftlichen Fachgebiet sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen, in den übrigen Fächern entsprechen die Anforderungen denen der gymnasialen Oberstufe. [2]§ 44 Abs. 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung findet entsprechend Anwendung.